

Der Kindsmord am Rohrbacher Kreuz

Am Morgen des 29. April 1836, ihrem 26. Geburtstag¹, wird die ledige Cäcilia Debold aus Eichelberg, die am 12. April 1836 in der Heidelberger Entbindungsanstalt zum zweiten Mal mit einem Kind niedergekommen war, nach Hause entlassen und macht sich mit ihrem 17 Tage alten Säugling zu Fuß auf den Weg in ihren Heimatort im Kraichgau.

Die Heidelberger Entbindungsanstalt, die 2016 ihr 250-jähriges Bestehen feiern konnte², wurde 1766 von dem Heidelberger Arzt Franz Anton May als Hebammenschule in Mannheim gegründet. Anlass dazu war die äußerst komplizierte Niederkunft der Kurfürstin am 29. Juni 1761, die dem neugeborenen Thronfolger das Leben gekostet hatte. Nur mit Mühe hatte man das Leben der Kurfürstin retten können. Der Kurfürst wollte daraufhin das Geburts- und Hebammenwesen in der Kurpfalz verbessern und beauftragte den Leibarzt der Kurfürstin, Franz Anton May, mit der Einrichtung einer Hebammenschule. Dr. May, ein Mann mit Weitblick und Visionen³, wollte mit dieser in den Anfangsjahren „Accouchement“ genannten Anstalt aber nicht nur eine verbesserte Hebammenausbildung bewirken; zugleich war er bestrebt, dort auch männliche Mediziner an die Geburtshilfe heranzuführen, und so das ganze Geburtswesen in akademische und staatliche Kontrolle zu überführen. Da diese Hebammenschule auch als Entbindungshaus diente, in dem mittellose, meist ledige Schwangere ihre Kinder unentgeltlich zur Welt bringen konnten, war an praktischem Anschauungs- und Übungsmaterial für die werdenden Geburtshelferinnen und Geburtshelfer kein Mangel. Schließlich legte May auch großen Wert auf die sozialpsychologische Funktion dieser Anstalt, die dem damals weitverbreiteten Phänomen der Aussetzung oder gar Tötung neugeborener Kinder durch ledige Mütter Einhalt gebieten sollte.⁴

1805 wurde die Hebammenschule von Mannheim nach Heidelberg verlegt und als „Hebärztliche Anstalt“ der medizinischen Fakultät der Universität eingegliedert. Die Funktion als unentgeltliche Entbindungsanstalt behielt sie bei.⁵ Von Februar bis Oktober wurden dort nun junge Männer zu „Hebärzten“ ausgebildet, während die akademischen Ferien der Ausbildung weiblicher Hebammen vorbehalten blieben.

Um der nach wie vor verbreiteten Aussetzung oder Tötung von Neugeborenen einen Riegel vorzuschieben, erging am 24. Juni 1833 eine Verordnung der badischen Regierung, die bestimmte, dass alle Mütter, die nach der Geburt mit ihren Kindern aus der Entbindungsanstalt entlassen wurden, sich beim Heidelberger Oberamt zu melden hatten, wo ihnen ein Pass nach ihrem Heimatort ausgestellt wurde. Zu Hause mussten sie sich dann mit dem Kind beim Bürgermeisteramt melden und erhielten von dort gegebenenfalls Unterstützung. Zugleich wurden das Bürgermeister- und das Pfarramt des Heimatortes direkt von der Entbindungsanstalt über die Abreise der Mutter sowie über den Geburtstag und das Geschlecht des Kindes benachrichtigt, was der Mutter bei ihrer Entlassung auch mitgeteilt wurde. So geschah es auch am 29. April 1836 mit Cäcilia Debold, als diese mit ihrem Kind die Entbindungsanstalt verließ.

Als sie aber am 11. Juli noch immer nicht an ihrem Heimatort aufgetaucht war, wurden von der dortigen Gendarmerie Nachforschungen über den Verbleib der jungen Mutter und deren Kind eingeleitet. Man fand sie ohne ihr Kind einige Kilometer entfernt in Ittlingen bei einem Bauern in Dienst. Sie wurde nach Eppingen vor den Oberamtmann geführt und dort verhört. Dabei gab sie zu, dass sie unlängst in der Entbindungsanstalt zu Heidelberg ein Kind geboren habe, als Kindsvater nannte sie den Bauernknecht Johann Eiermann aus Hilsbach.⁶ Weiter gab sie an, dass das Kind auf dem Weg von Heidelberg nach Rohrbach plötzlich an den Gichtern⁷ verstorben sei und sie es dann in einem Rübenschloß zwischen Rohrbach und Leimen begraben habe.

Da das Bezirksamt in Eppingen unter den gegebenen Umständen eine Kindstötung nicht ausschließen konnte, wurde der Fall ans Oberamt Heidelberg überwiesen und Cäcilia Debold unverzüglich nach Heidelberg verbracht, das als Tatort auch Gerichtsstand des Verbrechens war. Dort übernahm den Fall der amtierende Amtmann Jagemann.



Ludwig Hugo Franz von Jagemann (1805-1853) (Quelle: Stadtarchiv Karlsruhe, 8/PBS III/0715)

Ludwig Hugo Franz von Jagemann⁸, geboren am 13. Juni 1805, zeigte in seinen Jugendjahren Talent zur Malerei, hatte dann aber auf Wunsch seines Vaters in Heidelberg und Göttingen Jurisprudenz studiert. 1834 wurde er als Oberamts-Assessor nach Heidelberg berufen und hier 1836 zum Amtmann befördert. In diese Zeit fiel auch der Debold-Prozess. 1838 erschien sein zweibändiges „Handbuch zur gerichtlichen Untersuchungskunde“, was ihm im gleichen Jahr in Heidelberg die Ernennung zum „Dr. der Rechte honoris gratia“ einbrachte. 1841 wurde er Hofgerichtsrat in Freiburg,

1842 Staatsanwalt. 1843 holte ihn die badische Regierung als Justizministerialrat nach Karlsruhe. Dieses Amt behielt er – mit einer kurzen Unterbrechung als Generalauditor im badischen Kriegsministerium während der 1848er-Revolution – bis zu seinem frühen Tod am 11. Juli 1853 bei. Er veröffentlichte zahlreiche juristische Fachbücher und Artikel, gab diverse juristische Fachzeitschriften heraus und verfasste 1846 ein zweibändiges Buch mit Reiseskizzen: „Deutsche Städte und deutsche Männer, nebst Betrachtungen über Kunst, Leben und Wissenschaft“. Jagemann galt unter Fachgenossen nicht nur als juristischer Fachman: „Der reiche Schatz seines allgemeinen Wissens machte ihn zum Mittelpunkt kunstliebender Kreise.“⁹

Fast alles, was wir heute über den Fall Cäcilia Debold wissen, verdanken wir den wörtlich aufgezeichneten Protokollen der Verhöre, die Jagemann mit der „Inculpatin“ (der Beschuldigten) führte. Sein Ziel dabei war nicht nur, die Wahrheit über den Tathergang zu erfahren, sondern auch und besonders, die sozialen, seelischen und menschlichen Hintergründe sichtbar zu machen, die für das immer noch häufige Vorkommen der Tötung von Neugeborenen verantwortlich waren. Jagemann hielt diesen Fall und seine Aufklärung durch die Verhöre für so typisch, dass er die Verhörprotokolle zur Grundlage mehrerer Veröffentlichungen in diversen Büchern und Zeitschriften machte.¹⁰

Deshalb soll hier nun anhand der Jagemannschen Protokolle der Tathergang nachgezeichnet und die menschliche Tragik dieses Falles sichtbar gemacht werden.¹¹

Noch am Abend des 15. Juni 1836, als Cäcilia Debold von Eppingen nach Heidelberg verlegt wurde, suchte Jagemann ein erstes Gespräch mit ihr, wobei er bemüht war, das Gespräch „von dem Gegenstande der Untersuchung möglichst fern“ zu halten (AC S. 7). Aber Cäcilia selbst kam darauf zurück und betonte, dass das Kind, das man sicher suchen werde, „unfehlbar in einem Rübenloche am Wege zwischen Rohrbach und Leimen liegen müsse, und sie sei gern bereit den Platz wieder aufzusuchen“ (AC S. 7). Also wurde sie am nächsten Morgen mit zwei Gendarmen zu der vermuteten Stelle gebracht, konnte dort aber die Stelle und somit auch die Kindsleiche nicht mehr finden, „weil die Früchte inzwischen aufgeschossen, und die Rübenlöcher, in deren eines sie das Kind gelegt, alle zugedeckt seien“ (AC S. 11). Inzwischen hatte sich Jagemann von der Oberhebamme der Entbindungsanstalt bestätigen lassen, dass bei der Entlassung am 29. April Mutter und Kind gesund gewesen seien und die Mutter ihr Kind bis dahin auch „gut und ordnungsmäßig behandelt“ habe (AC S. 8); lediglich gestillt habe sie das Kind zuletzt nicht mehr, weil ihre Brustwarzen wund geworden seien, sondern es mit Weck und Milch gefüttert.

Im folgenden Verhör erzählte Cäcilia nun, dass sie nach ihrer Entlassung aus der Entbindungsanstalt mit dem Kind im Arm auf der Landstraße in Richtung Rohrbach gegangen sei, als sie von hinten ein Fuhrwerk bemerkt habe, mit dem sie vielleicht hätte mitfahren können. Beim Umsehen sei sie über einen Steinhaufen gestolpert, der am Straßenrand aufgeschichtet war, und habe im Fallen das Kind unter sich begraben. Dabei sei dem Kind eine Nadel aus ihrem Brusttuch in den Mund gefahren, sodass die Lippen anschwellen und Blut aus dem Mund gelaufen sei. Sie habe das schreiende Kind mehrmals fest an sich gedrückt. Auf gezieltes Nachfragen gibt sie zu, dass sie das Kind „dreimal mit beiden Armen, die ich um das Kind legte, so kräftig, als ich konnte, wider meine Brust“ drückte. Auf die Frage nach der Wirkung dieses Drückens antwortet sie: „Das Kind hörte fast ganz auf zu schnaufen. Man hörte fast Nichts mehr vom Leben“ (AC S. 13f.). Warum sie das Kind so gedrückt habe, fragt Jagemann weiter. Antwort: „(Nachdenklich) Weil ich ganz in Verzweiflung war, und nicht wußte, wo ich mit dem Kinde hin sollte“ (AC S. 12). Hier fragt Jagemann nach dem Kindsvater, sie nennt Johann Eiermann. Als Jagemann erwähnt, dass dieser beim Verhör in Eppingen die Vaterschaft zwar nicht bestritt, aber „daß er sich, wenn er wirklich der Vater ist, um die Mutter und das Kind Nichts annehmen will“ (AC S. 12), bricht Cäcilia in Tränen aus und sagt: „Ich sah freilich, daß er nicht

recht an mir handelt. Er hatte mir gesagt, er wolle in die Anstalt hierher kommen, wenn ich das Kind geboren habe. Ich schrieb ihm bald nach der Niederkunft einen erbärmlichen Brief, daß er ja doch kommen sollte, und dennoch kam er nicht. Nun wußte ich nicht mehr, was ich anfangen sollte. Ich sah mich von dem Vater des Kindes verlassen, und dieses brachte mich in so schwere Verzweiflung“ (AC S. 13). Später sagt sie noch: „Ich war in der Verzweiflung, und dachte, das Kind soll lieber hingehen, als im Elend leben“ (AC S. 14).



Das „Rohrbacher Kreuz“ (Foto: Heimatmuseum Rohrbach)

Nachdem sie das Kind fast zu Tode gedrückt hatte, versteckte sie es unter ihrer Schürze und lief auf der Chaussee weiter bis „an das Kreuz bei Rohrbach“ (AC S. 14)¹².

Dort verließ sie die Chaussee und schlug sich mit dem Gedanken, das Kind zu begraben, nach rechts in die Felder hinein. Auf die Frage, ob das Kind da noch lebte, antwortet sie: „Man hörte kaum einen Schnaufer; doch verzog es damals manchmal noch den Mund (bricht in Schluchzen aus)“ (AC S. 14). Schließlich fand sie weit von der Chaussee entfernt ein Rübenloch, schon halb geleert und über die Hälfte mit Erde aufgefüllt, mit vielen Sandsteinen darin. Dort legte sie das Kind hinein. Auf weitere Nachfrage gab sie zu, dass sie mit einem dieser Steine dem Kind mehrmals auf den Kopf geschlagen hat, bis es sich nicht mehr regte. Dann verscharrte sie es in dem Rübenloch und bedeckte es mit Erde und den Steinen. All das sei „eben

ein plötzlicher Entschluß gewesen“ (AC S. 15). Jagemann bricht daraufhin das Verhör ab, weil Cäcilia, „deren Augen bisher nicht trocken geworden waren, in ein stürmisches Weinen aus[bricht], und zwar so, daß sie mit dem Oberkörper, wie ein Rohr im Winde, hin- und herschwankte“ (AC S. 15).

Am Nachmittag wurde ein Lokaltermin in Rohrbach anberaumt, bei dem eine amtliche Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister Johann Kaltschmitt, (den Jagemann als „ebenso diensteifrig, wie intelligent“ (AC S. 16) bezeichnet), dem Brigadier Stenz, dem Bauer Johann Erni, dem Feldhüter Knauber und dem Rohrbacher Ratsdiener, sich zu einem Acker des Bauern Erni „nächst dem Sandhäuser Wege“ (HU § 109) begab, auf dem dieser ca. sechs Wochen zuvor beim Pflügen in einem Erdloch vergrabene Kinderkleider gefunden hatte. Man fand dort jedoch weder eine Kindsleiche noch Leichenteile. Auch konnte Erni ausschließen, dass dort jemals ein Rüben- oder Kartoffelloch gewesen sei (HU § 82). Die gefundenen Kleidungsstücke, ein Häubchen und ein Jäckchen, habe er zu Hause seiner Frau gegeben, die habe sie weggeworfen. Eine Magd aus der Nachbarschaft habe sie an sich genommen. Diese Magd konnte ausfindig gemacht werden und übergab beide Stücke in Gerichtshände (AC S. 16f, HU § 109). Cäcilia Debold erkannte beide Stücke als ihr Ei-

gentum, konnte aber nicht angeben, wie sie in das Erdloch gekommen seien (AC S. 17f.). Deshalb wurde sie am nächsten Morgen persönlich an die Fundstelle auf dem Erni'schen Acker gebracht, um von dort aus sich vielleicht zu erinnern, wo das Kind begraben lag. „Aber auch dies hatte keinen Erfolg, wiewohl die Debold den besten Willen zeigte“ (AC S. 19).

Nun wurden die Bürgermeister von Rohrbach und Kirchheim angewiesen „den andern Morgen, am Sonntag den 19. Juni, unfehlbar die Gemeinden auf dem Rathause zu versammeln und denselben vorzutragen, daß alle Bürger, und namentlich die Feldeigenthümer auf der rechten Seite von der Straße nach Leimen, Nachforschungen über das, in einem Rübenloch vergrabene Kind der Debold anzustellen, und hier jede verdächtige Spur bei dem Bürgermeister anzuzeigen.“ Dem Finder wurde eine Belohnung von zehn Gulden versprochen (AC S. 19). Doch auch das brachte kein Ergebnis. Die Kindsleiche blieb verschwunden. Man mutmaßte, dass vielleicht ein Fuchs diese aus dem Loch gezogen und verschleppt haben könnte.

Inzwischen war über das Amt Eppingen Auskunft eingeholt worden über den Leumund der Cäcilia Debold und über ihr erstes Kind. Dieses Kind sei nach Aussage ihrer Mutter und der Hebamme Katharina Mai acht Wochen nach der Geburt „an den Gichtern“¹³ (AC S. 20) gestorben und durch den katholischen Pfarrer ordentlich beerdigt worden.¹⁴ „Was den Leumund anbelangt, so erfolgte nicht nur von dem Gemeinderathe, sondern auch von dem vorgesetzten Pfarramate die Versicherung, daß die Debold stets den Ruf einer fleißigen, ordnungsliebenden und rechtschaffenen Dienstmagd gehabt; ja es erklärte ihr letzter Dienstherr: ‚daß er sich wünsche, immer so treue Dienstboten zu haben, wie sie gewesen.‘ Dabei wurde attestirt, daß sie gänzlich arm sei“ (AC S. 20). Jagemann bemerkt dazu in einer Fußnote: „Ein neuer Beweis liegt hierin, wie wenig man bei der Kindstötung absolute Demoralisierung voraussetzen darf“ (AC S. 20) und schließt die Überlegung an, „daß der verzweiflungsvolle Zustand dieser mehr in den allgemeinen Verhältnissen dieser Person, als in ihrer Reue und Gewissensfolter zu suchen sein möchte“ (AC S. 20f.). Das hält er auch für ein wichtiges Tatmotiv, das durch ein Gutachten des Großherzoglichen Physikats (Amtsarztes) bestätigt wird: „Die Cecilie Debold ist von untersetztem Körperbau, ohne jedoch körperlich sehr kräftig zu sein. Ihr Gemüt ist höchst aufgeregt, und der Schmerz über ihr begangenes Verbrechen scheint nicht nur aufrichtig zu sein, sondern an Trostlosigkeit zu gränzen. Sie ist von beschränkten Geisteskräften, hat dabei aber ein zartes, fühlendes Gemüth. Sie erzählte Folgendes: ‚Als sie nach zwei erfolglosen Briefen an ihren Geliebten das Gebärhause mit ihrem Kinde verließ, und, im Gefühle des Verlassenseins, der Schande und der Hülflosigkeit, weder in sich noch von außen, Trost oder Rath fand, sei sie von Verzweiflung ergriffen worden, habe sich und der Welt entfliehen wollen; als sie die Landstraße mit solchen Gedanken verließ, habe der Zufall das von ihr begangene Verbrechen begünstigt, und vollenden helfen““ (AC S. 21, vgl. HU § 315).

Jagemann gelang es, die beiden erwähnten Briefe zu beschaffen, die Cäcilia an Eiermann geschrieben hatte, und bemerkt dazu: „Der Inhalt beider drückt nur Jammer und Unglückseligkeit aus“ (AC S. 33). Der erste ist datiert vom 28. März 1836, also noch vor ihrer Niederkunft und bestätigt nach Jagemanns Einschätzung die Beurteilung, „daß die Treulosigkeit E[iermann]s den Entschluß zur Tödtung des Kindes

ganz allein hervorgerufen habe“ (AC S. 33). Sie schreibt dort: „Tausendmal denk' ich an Dich; der Himmel und die Erde möchten sich über mich erbarmen. Lieber Johann, ich bitte Dich um Gotteswillen, besuche mich doch die Feiertage; im Himmel wirst Du Deinen Lohn dafür kriegen; ich habe Tag und Nacht keine Ruhe mehr; Du gehst mir immer vor meinen Augen herum“ (AC S. 33). Und im zweiten Brief schreibt sie elf Tage nach der Geburt des Kindes: „Ich habe Dir am 20. März geschrieben, daß ich schwanger bin, und ich habe noch keine Antwort erhalten. Lieber Johann, Du hast mir versprochen, bis Ostern zu mir zu kommen; aber leider hoffte ich vergebens. Lieber Johann, ich habe gar keine Ruhe mehr, Tag und Nacht weine ich, daß Du mich so verläßt; Wie meinst du, wie es mir so schlecht geht; jetzt ist es elf Tage, daß wir einen Sohn bekommen haben, und ich habe keinen Kreuzer Geld mehr; ich komme bis den 2ten Mai nach Haus; da hoffe ich, Du werdest zu mir kommen und mir Geld bringen; Lieber Johann, Du sollst keine Ruhe haben, wenn Du mich verläßt, und so ein schlechtes Gewissen hast“ (AC S. 34).

Im weiteren Verlauf des Verhörs gibt Cäcilia an, dass sie die beiden Briefe nicht eigenhändig geschrieben habe, sondern dass sie den jeweiligen Schreibern den Hauptinhalt vorgesagt und die Briefe dann nur unterschrieben habe. Auch erklärte sie: „Wenn ich übrigens zu erwarten gehabt hätte, daß mich meine Verwandten mit dem Kinde aufnahmen, so wäre dies auch nicht passirt. [Frage:] Wußte Sie nirgends einen Platz, wohin Sie mit Ihrem Kinde hätte gehen können? [Antw.] Ich wußte keinen. Mein Schwager hätte mich gewiß zum Hause hinaus geworfen, wenn ich mit dem Kinde gekommen wäre, und mein Bruder ist zu arm, als daß er mich ernähren könnte. [Fr.] War Ihr nicht bekannt, daß in Fällern, wo die uneheliche Mutter vermögenslos ist, die Gemeinde- und Staats-Casse für die Verpflegung des Kindes zu sorgen hat?¹⁵ [Antw.] Davon wußte ich nichts. Übrigens ist unsere Gemeinde doch zu arm. [...] Ich dachte in Schlierbach und in der Anstalt immer: ich wollte das Kind mit nach Hause nehmen, und in Kost geben. Da mir E[iermann], auf dessen Unterstützung ich dabei rechnete, gar keine Nachricht gab, so wurde mir im Augenblick, wo ich die Anstalt verließ, mein Elend und meine Verlassenheit erst recht klar. Nun faßte ich den Entschluß, das Kind umzubringen, wozu ich, wie ich bestimmt versichern kann, vorher noch keinen Gedanken gehabt hatte“ (AC S. 36).

Nachdem die Kindsleiche weiterhin unauffindbar blieb, wurden die Verhörakten am 15. Juli 1836 geschlossen und an das Hofgericht des Unterrheinkreises zu Mannheim eingeschickt. Dort wurde am 29. Dezember 1836 folgendes Urteil gefällt: „Daß Cäcilia Debold der vorsätzlichen Tödtung des am 12. April d.J. zu Heidelberg von ihr geborenen männlichen Kindes für schuldig zu erklären, und deshalb zur Todesstrafe mittelst öffentlicher Enthauptung durch das Schwert, so wie auch zur Tragung sämmtlicher Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf ihre Hinrichtung verwendet werden, zu verurtheilen sei“ (AC S. 41f., AGB S. 127f.).

Am 9. Januar 1837 wurde Cäcilia Debold dieses Urteil offiziell verkündet, wobei sie zunächst bitterlich weinte, sich aber dann doch fasste und das Urteil unterschrieb. Nachdem ihr Jagemann die Möglichkeit eines „Recurses zur Gnade“ eröffnet hatte¹⁶, meldete sie sich drei Tage später, um diese Begnadigung zu beantragen, „indem sie ihres sonst guten Betragens und ihres offenherzigen Geständnisses wegen Nachsicht hoffen zu dürfen glaube. Namentlich bemerkte sie: „Mehr als mich

irgend ein Urtheil strafen kann, bin ich schon durch die thränenvollen Tage und Nächte gestraft, welche ich seit meiner unrechten That hinbrachte“ (AGB S. 128)¹⁷. Diesem Gnadengesuch wird mit Datum vom 10. Februar 1837 durch ein Rescript des Großherzogs stattgegeben, wobei die Todesstrafe in eine 15-jährige Zuchthausstrafe umgewandelt wird.¹⁸ Am 3. März 1837 tritt Cäcilia Debold „unter gehöriger Escorte, welcher eine schonende Behandlung besonders anempfohlen wurde“ (AC S. 48), im Mannheimer Zuchthaus ihre Strafe an. Ihr inzwischen 26-jähriger zweifacher Schwängerer bleibt, obwohl er dem Gericht bekannt ist und auch mehrmals zur Sache vernommen worden war, unbehelligt.

Nachdem Cäcilia ihre Strafe voll abgebußt hatte, was damals der Regelfall war, wurde sie im März 1852 wieder in Freiheit entlassen worden. Laut Auskunft von Hubert Mildeberger vom „Heimatkundlichen Arbeitskreis Odenheim“ ist Cäcilia Debold am 14. März 1877 in Eichelberg verstorben und in Elsenz beerdigt worden. Über die 25 Jahre ihres Lebens nach der Entlassung aus dem Zuchthaus ist nichts bekannt.

Anmerkungen

- 1 Jagemann (siehe Anm. 10, AC S. 4) schreibt, sie sei 24-jährig; aber lt. Geburtseintrag im kath. Kirchen- und Standesbuch Eichelberg (Generallandesarchiv Karlsruhe [GLA], Signatur 390, Nr. 1304, Bild 259) ist Cäcilie am 29.4.1810 geboren, also auf den Tag genau 26 Jahre alt. Die Schreibweise ihres Vornamens variiert zwischen Cecilie, Cecilia, Cäcilia und (im Taufbuch) Cöcilia. Außer in Zitaten verwende ich hier die Schreibweise, die auch im amtlichen Gerichtsurteil verwendet wird: Cäcilia.
- 2 Siehe RNZ vom 15.11.2016.
- 3 Eine schöne Darstellung von Dr. Mays vielfältigem Wirken bietet Jörg Tröger: „Trunkenheit ist die Mutter des schwärzesten Meuchelmords“, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt, Jg. 13, 2009, S. 21–44.
- 4 1781 veröffentlichte Franz Anton May dazu eine ausführliche Kampfschrift: „Vorbeugungsmittel wider den Kindermord. Für Seelsorger, Eltern, Polizeiverwalter, Wundärzte und Geburtshelfer. Entworfen von Franz May, der Weltweisheit und Arzneiwissenschaft Doktor, kuhrpfälzischer Hofmedicus und Medicinalrath, auch ausserordentlicher Lehrer der Arzneiwissenschaft auf der hohen Schule zu Heidelberg. Principii obsta, Mannheim 1781, bei C. F. Schwan, kuhrfürstl. Hofbuchhändler“.
- 5 Eine zeitnahe Darstellung findet sich in K. C. Leonhard: Fremdenbuch für Heidelberg und die Umgegend, Heidelberg 1834, S. 89–91.
- 6 Jagemann schreibt falsch „Hilzbach“ (siehe Anm. 10, AC S. 5), und gibt Eiermanns Alter mit 23 Jahren an. Im kath. Kirchen- und Standesbuch Hilzbach ist 1813 kein Kind namens Eiermann geboren, aber am 3.8.1811 ist die Geburt eines Johann Adam Eyerermann verzeichnet (GLA 390 Nr. 4756 Bild 21, der gleiche Eintrag findet sich auch in Elsenz GLA 390 Nr. 1308 Bild 20). Mithin ist Cäcilias Kindsvater zum Zeitpunkt der Geburt seines zweiten unehelichen Kindes mit ihr 24 ½ Jahre alt.
- 7 Bis ins frühe 20. Jh. weit verbreitete Bezeichnung für besonders bei Kleinkindern häufig vorkommende krampfartige Erkrankungen, die zu der hohen Kindersterblichkeit der damaligen Zeit beitrugen.
- 8 Biografische Angaben in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 13, Leipzig 1881, S. 643–645; Friedrich v. Weech: Badische Biographien, 1. Lieferung, Heidelberg 1875, S. 421f.; Nachruf in der Karlsruher Zeitung, 1853, Nr. 166; Nekrolog in: Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht. Hg. Ludwig v. Jagemann, 5. Jg, 2. Bd., Erlangen 1853, S. 245–248.
- 9 Ludwig Jagemann, in: ADB 13 (1881), S. 643.

- 10 Im Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1841 (abgek. HU) widmet Jagemann die Fallbeispiele Nr. 82, 109, 156, 160, 206, 230 und 315 dem Fall Debold; in den Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, Jg. 1840, 4. Bd., Altenburg 1840, S. 1–51 (abgek. AC) veröffentlicht er längere Passagen der Verhörprotokolle unter dem Titel „Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmordes“. Außerdem basiert der offizielle Prozessbericht vom Mannheimer Hofgerichtsrat Bayer in den „Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte“, 5. Jg., Nr. 21, Karlsruhe 27.5.1827, S. 121–128 (abgekürzt ABG) auf den Protokollen von Jagemann; nur die Plädoyers von Anklage und Verteidigung sowie der Wortlaut des Urteils folgen der Hauptverhandlung v. 29.12.1836.
- 11 Im Folgenden werden die Quellenangaben den einzelnen Zitaten mit den in Anm. 10 gegebenen Abkürzungen den Texten direkt in Klammern beigegeben.
- 12 Diese markante Stelle entstand um 1732, als die alte, von Heidelberg kommende Landstraße (Chaussee) am Rohrbacher Ortseingang zu einer Umgehungsstraße umgebaut wurde, die westlich um den alten Ort herumführte und beim Gasthaus Rose auf die alte Römerstraße stieß. An der Spitze des dreieckigen Platzes, wo sich die Straßen trennen, wurde im Zuge der Rekatholisierung ein großes steinernes Kreuz aufgestellt. Es trägt die Jahreszahl 1732 und stand dort bis 1938. Bis dahin trug auch der Platz den Namen „Rohrbacher Kreuz“ oder „Rohrbach am Kreuz“. Dann wurde der Platz in „Eichendorffplatz“ umbenannt und das Kreuz wurde auf den Rohrbacher Friedhof versetzt, wo es noch heute steht. Die markante Benennung des Ortseingangs von Rohrbach „Am Kreuz“ kann aber schon viel älter sein, denn die Weinbergslage nordöstlich dieser Stelle trägt den sehr alten Flurnamen „Am Steinenkreuz“.
- 13 Siehe Anm. 7.
- 14 Lt. kath. Kirchen- und Standesbuch Eichelberg ist das Kind am 1.4.1835 geboren und am 3.4. auf den Namen Maria Sidonia getauft worden. (GLA 390 Nr. 1304, Bild 213), gestorben ist es am 27.4.1835 und am 29.4. beerdigt worden (GLA 390 Nr. 1304, Bild 217). Cäcilia gibt im Verhör an, dass Johann Eiermann auch der Vater dieses Kindes gewesen sei.
- 15 In einer Fußnote verweist Jagemann auf eine badische Landesverordnung, die das so regelt, um die Folgen des Art. 340 des code civil, „wonach die Schwängerer nicht vor Gericht gezogen, mithin auch nicht zur Alimentation der Kinder angehalten werden können“, abzumildern und so diesem „grausame[n] Gesetz“ entgegenzuwirken, das „den Kindesmord gleichsam provocirt hätte“ (AC S. 36, Anm. 84).
- 16 Er merkt dazu an, dass er ihr „privatim“ dazu geraten habe, da er es für zweifelhaft hielt, dass sie selbst aus freien Stücken zu diesem Schritt in der Lage gewesen wäre (AC S. 42, Anm. 100).
- 17 Auch diese Formulierungen dürften ihr von Jagemann „privatim“ vorgegeben worden sein.
- 18 Die Begnadigungsakte ist im GLA unter der Sign. 234 Nr. 13679 erhalten.